

## **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Weinhartstraße“**

### **Begründung (gem. § 2 a Nr. 1 BauGB)**

- 1) Der Bebauungsplan für ein „Weinhartstraße“ ist zwar bereits mit durchgehenden Baugrenzen überplant, jedoch sind diese Bereich teilweise sehr eng und zusätzlich sind noch Garagen und Nebengebäude innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Daher ergeben sich in einigen Fällen nun Spannungen und Härtefälle, die mit der Planung nicht beabsichtigt waren.
- 2) Da das Landratsamt Weilheim-Schongau generell nicht bereit ist Befreiungen zu erteilen, sollen durch die Aufnahme einer textlichen Festsetzung (1. vereinf. Änderung) Garagen und Nebengebäude nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein.  
Hierzu sind bei jedem Vorhaben die Zustimmung des Bauausschusses und die abschließende bauaufsichtliche Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erforderlich.
- 3) Nachteilige Wirkungen durch diese Änderung werden nicht erwartet. Vielmehr soll der Bebauungsplan an die gesetzlichen Möglichkeiten angeglichen werden.

Peißenberg, 09.01.2006

i. A.

Schregle

Vfw